

**Studien- und Prüfungsordnung der
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den
weiterbildenden Masterstudiengang Theologische Studien**

vom 18. Juli 2019, geändert am 2. März 2023

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 vom 21. Dezember 2022 (GBl. 2022 S. 649), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 28. Februar 2023 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang Theologische Studien beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. März 2023 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Mastergrad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums
- § 3 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und beisitzende Personen
- § 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 9 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Prüfung
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 17 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 18 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 19 Zeugnis

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Mastergrad

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Weiterbildungsstudiengang Theologische Studien, der mit einer Masterprüfung (M.A.) abgeschlossen wird. Sie entspricht der „Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“, beschlossen von der Plenarversammlung des Ev.-Theologischen Fakultätentages am 6. Oktober 2018 und von der Kirchenkonferenz am 13. Dezember 2018.
- (2) Die Masterprüfung im Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die kandidierende Person die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der theologischen Wissenschaft in ihren einzelnen Fächern überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (3) Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Theologische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).
- (4) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien umfasst 120 Leistungspunkte (1 LP/CP entspricht 30 Arbeitsstunden). Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Das Studium kann berufsbegleitend (in Teilzeit) erfolgen. Die Studienzeit verlängert sich in diesem Fall entsprechend.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in der Anlage aufgeführt. Inhalte und Titel der Lehrveranstaltungen, gegebenenfalls Zugangsvoraussetzungen sowie Prüfungsvorgaben im Einzelnen werden – soweit notwendig – durch das Modulhandbuch geregelt. Die in den Modulen ausgewiesenen Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können durch Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen vergleichbaren Typs und Umfangs nach Maßgabe des Modulhandbuchs ersetzt werden.
- (3) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Dies bezieht sich auch auf die Erbringung der zugehörigen Prüfungsleistung.

§ 3 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine Studieneinheit, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt ist. Sobald alle Studien- und Prüfungsleistungen der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeschlossen sind, gilt das Modul als abgeschlossen.

- (2) Alle Module des Masterstudiengangs Theologische Studien sind Pflichtmodule und müssen von allen Studierenden absolviert werden. Zudem setzt die Teilnahme an einem Hauptseminar das Absolvieren des entsprechenden Proseminars voraus. Einzelheiten regeln die Anlage und das Modulhandbuch.
- (3) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teileistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (4) Für erfolgreich absolvierte Module werden Leistungspunkte vergeben.
- (5) Auf Antrag des Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören die Dekanatsleitung, die stellvertretende Dekanatsleitung, drei weitere Hochschullehrende des Lehrkörpers und zwei akademische Mitarbeitende als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein studierendes Mitglied mit beratender Stimme an. Der Prüfungsausschuss wird von der Fakultät für jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studierenden Mitglieds beträgt ein Jahr. Der Vorsitz und die Stellvertretung müssen durch Hochschullehrende besetzt sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden prüfenden und beisitzenden Personen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitz übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitz führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses jederzeit widerruflich auf den Vorsitz übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die prüfenden und beisitzenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzes sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Prüfende und beisitzende Personen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrende, Hochschul- und Privatdozierende sowie akademische Mitarbeitende, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt. Akademische Mitarbeitende sowie Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson auch die prüfende Person.
- (3) Zur beisitzenden Person darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Prüfung des Masterstudiengangs Theologische Studien oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit eine prüfende Person vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer prüfenden Person wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte Personen können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

Das Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen ist in der Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen festgelegt.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss spätestens am Tag des Prüfungstermins oder des Endes der für die Erbringung einer Prüfungsleistung gesetzten Frist schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird dem Prüfungsrücktritt stattgegeben, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und die gesetz-

lichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.

- (4) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der prüfungsberechtigten oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen,
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (Hausarbeiten, Reflexionspapiere, wissenschaftliche Ausarbeitungen).
- (2) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (3) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen und Module.

§ 9 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen und methodische Kompetenzen verfügt. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird von der Lehrveranstaltungsleitung im Rahmen des Modulhandbuchs bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

§ 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung gem. § 8 Absatz 1 erbracht wird, hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Prüfungsleistung selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen gem. § 8 Absatz 1 sollen zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema des Masterstudiengangs Theologische Studien unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitung der Reflexionspapiere soll die Dauer von vier bis sechs Wochen, die der Fachwissenschaftlichen Ausarbeitungen von sechs bis acht Wochen in der Regel nicht überschreiten.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = „sehr gut“	= eine hervorragende Leistung;
2 = „gut“	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = „befriedigend“	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = „ausreichend“	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = „nicht ausreichend“	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt.
- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 „sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 „gut“;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 „befriedigend“;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 „ausreichend“.

- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 17 Absatz 2 und 3 berechnet.
- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine Ausweisung des Leistungsniveaus entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 12 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen der in der Anlage aufgeführten Module,
 2. der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nummer 1 werden in der Regel im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung oder des jeweiligen Moduls abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird von der Lehrveranstaltungsleitung oder den im Semesterplan der Theologischen Fakultät vorgesehenen Fachprüfenden im vorgegebenen Rahmen bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang Theologische Studien eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im weiterbildenden Masterstudiengang Theologische Studien oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. falls zutreffend Nachweise über nachträglich erbrachte Studienvoraussetzungen, z.B. Sprachkenntnisse,
 3. mindestens der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Basismodule und des Aufbaumoduls des Fachs gemäß Anlage, dem die Masterarbeit zugeordnet ist.
 4. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Masterstudiengang Theologische Studien oder in einem verwandten Studiengang bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Erfolgt die Zulassung zur Masterarbeit gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 3, so sind die fehlenden studienbegleitenden Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen spätestens bis zum Ende des auf das Bestehen der Masterarbeit folgenden Fachsemesters nachzureichen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch. In begründeten Ausnahmefällen kann die Nachreichfrist vom Prüfungsausschuss auf Antrag verlängert werden.
- (3) Kann die zu prüfende Person die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ein Antrag auf Nachteilsausgleich beim Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (4) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 12 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die zu prüfende Person die Masterprüfung im weiterbildenden Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. die zu prüfende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema des Masterstudienganges Theologische Studien selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für Vollzeitstudierende beträgt die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe zwölf Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu acht Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1

des Masterstudiengangs Theologische Studien ausgegeben und betreut werden.

- (3) Die Fächer, aus denen das Thema für die Masterarbeit genommen werden kann, sind:
1. Altes Testament;
 2. Neues Testament;
 3. Kirchen- und Theologiegeschichte;
 4. Systematische Theologie;
 5. Praktische Theologie;
 6. Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird von der die Arbeit betreuenden Person festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Themas wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Masterarbeit soll in der Regel 30-40 Seiten umfassen und einen Umfang von 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 16 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren aus Papier und einer digitalen Fassung in gängigem Format beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei prüfenden Personen bewertet, von denen eine hochschullehrende Person sein muss. Die erste prüfende Person soll die betreuende Person der Arbeit sein. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten prüfenden Person begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

- (4) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Masterarbeit gibt der Vorsitz des Prüfungsausschusses die Arbeit zunächst zur Einigung auf einen gemeinsamen Notenvorschlag an die Erst- und Zweitbegutachtenden zurück. Kommt es zu keiner einheitlichen Notengebung, so berechnet sich bei einer Differenz von weniger als zwei Noten die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Vorschläge; § 11 gilt entsprechend. Bei einer Differenz von mehr als zwei Noten geht das Urteil eines vom Prüfungsausschuss bestellten Drittgutachtens in die Berechnung der Endnote mit ein. Die Note des Drittgutachtens geht auch in die endgültige Bewertung mit ein, wenn die Masterarbeit in einem der ersten beiden Gutachten mit „nicht ausreichend“ und im anderen mit „ausreichend“ bewertet wird.

§ 17 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 12 Absatz 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 11 Absatz 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert gemäß § 11 Absatz 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.
- (3) Das Modul Masterarbeit wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 18 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Kompensation durch den Abschluss eines anderen Moduls ist bei Pflichtmodulen stets ausgeschlossen.

§ 19 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 11 Absatz 3 und numerischer Wert) das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Transcript of Records“ und ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde in deutscher Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt; darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines „Master of Arts“ unter Angabe des Titels der Masterarbeit beurkundet. Auf Wunsch wird die Urkunde zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt. Die Urkunde wird von der Dekanatsleitung der Theologischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Sind die Prüfungen im Masterstudiengang Theologische Studien nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitz hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass der Studiengang nicht abgeschlossen wurde oder dass die Prüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt die Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 2. März 2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage: Modulstruktur Masterstudiengang „Master Theologische Studien“ (Evangelische Theologie)

Anlage: Modulstruktur Masterstudiengang „Master Theologische Studien“ (Evangelische Theologie)

FACHWISSENSCHAFTLICHE EINFÜHRUNGSMODULE I (EXEGETISCHE FÄCHER)

Exegetisches Basismodul 1 (MEv-EX-1)	10 LP/CP
Proseminar Fach 1	4 LP/CP
Überblicksvorlesung Fach 1	3 LP/CP
Modulprüfung: Mündliche Prüfung (Voraussetzung: Teilnahme an ÜV und PS)	3 LP/CP

Exegetisches Basismodul 2 (MEv-EX-2)	14 LP/CP
Proseminar Fach 2	4 LP/CP
Überblicksvorlesung Fach 2	3 LP/CP
Exegetische Methodenreflexion mit Quellsprache	2 LP/CP
Modulprüfung: Exegetisches Reflexionspapier	5 LP/CP

In den exegetischen Basismodulen sind als Fach 1 und Fach 2 die Fächer Altes Testament (Zugangsvoraussetzung zum PS: Hebraicum) und Neues Testament (Zugangsvoraussetzung zum PS: Griechischkenntnisse) zu wählen!

FACHWISSENSCHAFTLICHE EINFÜHRUNGSMODULE II (NICHT-EXEGETISCHE FÄCHER)

Fachwissenschaftliches Basismodul 1 (MEv-FW-1)	10 LP/CP
Proseminar Fach 3	4 LP/CP
Überblicksvorlesung Fach 3	3 LP/CP
Modulprüfung: Mündliche Prüfung (Voraussetzung: Teilnahme an ÜV und PS)	3 LP/CP

Fachwissenschaftliches Basismodul 2 (MEv-FW-2)	10 LP/CP
Proseminar Fach 4	4 LP/CP
Überblicksvorlesung Fach 4	3 LP/CP
Modulprüfung: Mündliche Prüfung (Voraussetzung: Teilnahme an ÜV und PS)	3 LP/CP

Fachwissenschaftliches Basismodul 3 (MEv-FW-3)	13 LP/CP
Proseminar Fach 5	4 LP/CP
Überblicksvorlesung Fach 5	3 LP/CP
Fachwissenschaftliche Methodenreflexion	1 LP/CP
Modulprüfung: Fachwissenschaftliches Reflexionspapier	5 LP/CP

In den fachwissenschaftlichen Basismodulen sind als Fach 3, Fach 4 und Fach 5 die Fächer Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Religionswissenschaft zu wählen!

FACHWISSENSCHAFTLICHE AUFBAUMODULE

Exegetisches Aufbaumodul I (MEv-AM-EX)	15 LP/CP
Hauptseminar Fach 1 (Zugangsvoraussetzung: PS Fach 1)	4 LP/CP
Hauptseminar Fach 2 (Zugangsvoraussetzung: PS Fach 2)	4 LP/CP
Hermeneutik der Berufspraxis (Berufspraktische Reflexion I)	1 LP/CP
Modulprüfung: Fachwissenschaftliche Ausarbeitung zu Fach 1	5 LP/CP
Modulprüfung: Berufspraktisches Reflexionspapier zur Berufspraktischen Reflexion	1 LP/CP
Fachwissenschaftliches Aufbaumodul II (MEv-AM-FW)	19 LP/CP
Hauptseminar Fach 3 (Zugangsvoraussetzung: PS Fach 3)	4 LP/CP
Hauptseminar Fach 4 (Zugangsvoraussetzung: PS Fach 4)	4 LP/CP
Hauptseminar Fach 5 (Zugangsvoraussetzung: PS Fach 5)	4 LP/CP
Hermeneutik der Berufspraxis KG/ST/RW (Berufspraktische Reflexion)	1 LP/CP
Modulprüfung: Fachwissenschaftliche Ausarbeitung zu Fach 3 oder Fach 4	5 LP/CP
Modulprüfung: Reflexionspapier zur berufspraktischen Reflexion II	1 LP/CP

PRAKTISCHE-THEOLOGIE

Praktisch-Theologisches Modul	14 LP/CP
<i>Basisveranstaltungen:</i>	
Proseminar Homiletik	3 LP/CP
Proseminar Religionspädagogik	3 LP/CP
<i>Aufbauveranstaltung:</i>	
Hauptseminar Homiletik, Religionspädagogik oder Poimenik	3 LP/CP
Hermeneutik der Berufspraxis PT (Berufspraktische Reflexion)	1 LP/CP
Modulprüfung: Reflexionspapier zur berufspraktischen Reflexion III	1 LP/CP
Modulprüfung: Predigtarbeit, Unterrichtsentwurf oder Seelsorgearbeit	3 LP/CP

MASTERARBEIT

Masterarbeit	15 LP/CP
---------------------	-----------------

Musterstudienplan

Studienvoraussetzungen: Hebraicum, Griechischkenntnisse (Griechisch I), Großes Biblicum Altes Testament, Großes Biblicum Neues Testament

Abkürzungen: AT = Altes Testament; KG = Kirchengeschichte; LP = Leistungspunkte; NT = Neues Testament; PT = Praktische Theologie; RW = Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie; ST = Systematische Theologie.

1. Semester (32 LP/CP)

Proseminar Fach 3	4 LP/CP
Überblicksvorlesung Fach 3	3 LP/CP
Proseminar Fach 4	4 LP/CP
Überblicksvorlesung Fach 4	3 LP/CP
Proseminar Fach 5	4 LP/CP
Überblicksvorlesung Fach 5	3 LP/CP
Fachwissenschaftliche Methodenreflexion	1 LP/CP
Praktisch Theologisches Proseminar I (Religionspädagogik oder Homiletik)	3 LP/CP
Hermeneutik der Berufspraxis PT (Berufspraktische Reflexion)	1 LP/CP

Prüfungen am Vorlesungsende:

Mündliche Prüfung Fach 3	3 LP/CP
Mündliche Prüfung Fach 4	3 LP/CP

2. Semester (30 LP/CP)

Bis zum Beginn der Vorlesungszeit:

Fachwissenschaftliches Reflexionspapier Fach 5	5 LP/CP
Berufspraktisches Reflexionspapier (PT)	1 LP/CP

Während der Vorlesungszeit:

Proseminar Fach 1	4 LP/CP
Überblicksvorlesung Fach 1	3 LP/CP
Proseminar Fach 2	4 LP/CP
Exegetische Methodenreflexion mit Quellsprache	2 LP/CP
Praktisch Theologisches Proseminar II (Religionspädagogik oder Homiletik)	3 LP/CP
Hauptseminar Fach 4	4 LP/CP
Hermeneutik der Berufspraxis KG/ST/RW (Berufspraktische Reflexion)	1 LP/CP

Prüfungen am Vorlesungsende:
Mündliche Prüfung Fach 1 3 LP/CP

3. Semester (28 LP/CP)

Bis zum Beginn der Vorlesungszeit:

Exegetisches Reflexionspapier zu Fach 2 3 LP/CP
Fachwissenschaftliche Ausarbeitung Fach 3 oder Fach 4 5 LP/CP
Berufspraktisches Reflexionspapier (KG/ST/RW) 1 LP/CP

Während der Vorlesungszeit:

Überblicksvorlesung Fach 2 3 LP/CP
Hauptseminar Fach 1 4 LP/CP
Hauptseminar Fach 3 4 LP/CP
Hauptseminar Fach 5 4 LP/CP
Hauptseminar Homiletik, Religionspädagogik oder Poimenik 3 LP/CP
Hermeneutik der Berufspraxis AT/NT (Berufspraktische Reflexion) 1 LP/CP

4. Semester (30 LP)

Bis zum Beginn der Vorlesungszeit:

Predigtarbeit, Unterrichtsentwurf oder Seelsorgearbeit 3 LP/CP
Berufspraktisches Reflexionspapier (AT/NT) 1 LP/CP
Fachwissenschaftliche Ausarbeitung zu Fach 2 5 LP/CP

Während der Vorlesungszeit:

Hauptseminar Fach 2 4 LP/CP
Masterarbeit 15 LP/CP